



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Januar 2025	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2161 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe. Vom 4. Dezember 2024	108
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes. Vom 13. Januar 2025	109
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS). Vom 26. November 2024.	110

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 14. Januar 2025.	112
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 4. Dezember 2024	114
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 9. Januar 2025	116
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 14. Januar 2025	117

A. Amtliche Texte

Gesetze

19 **Gesetz Nr. 2161
zur Änderung des Gesetzes
über die Gewährung einer Blindheitshilfe**

Vom 4. Dezember 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Gewährung einer Blindheitshilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996 S. 58), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über die Gewährung einer Blindheitshilfe**

1. Die Überschrift des Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz zur Förderung der Teilhabe blinder und taubblinder Menschen im Saarland“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Blinde oder taubblinde Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29. April 2004 (ABl. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1, ber. ABl. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1, ber. ABl. L 204 vom 4. 8. 2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 (ABl. L 349 vom 19. 12. 2012, S. 45), in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht, ein Teilhabegeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

„(2) An blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Teilhabegeld in Höhe von monatlich 450 Euro geleistet. An blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Teilhabegeld in Höhe von monatlich 317 Euro geleistet.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) An taubblinde Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Teilhabegeld in Höhe von monatlich 675 Euro geleistet. An taubblinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Teil-

habegeld in Höhe von monatlich 476 Euro geleistet.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes ist, bei wem wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.“

„(6) Die in Absatz 2 und 3 genannten Beträge erhöhen sich zum 1. Januar der Jahre 2026 und 2027 um jeweils 10 Euro und werden im Jahr 2028 sowie in den darauffolgenden Jahren entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.“

3. In § 2 wird das Wort „Blindheitshilfe“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Auf das Teilhabegeld werden gleichartige Leistungen angerechnet, die der blinde oder taubblinde Mensch zum Ausgleich der durch die Blindheit oder die Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhält.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Blindheitshilfe“ durch die Wörter „des Teilhabegeldes“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Blinde“ durch die Wörter „blinde oder taubblinde Menschen“, die Wörter „die Blindheitshilfe“ durch die Wörter „das Teilhabegeld“ und jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Blindheitshilfe“ durch die Wörter „das Teilhabegeld“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

6. In § 5 werden die Wörter „die Blindheitshilfe“ durch die Wörter „das Teilhabegeld“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Blindheitshilfe“ durch die Wörter „des Teilhabegeldes“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Blindheitshilfe“ durch die Wörter „des Teilhabegeldes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sehfähigkeit“ die Wörter „oder der Hörfähigkeit“ eingefügt und die Wörter „der Blindheitshilfe“ durch die Wörter „des Teilhabegeldes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Sehfähigkeit“ die Wörter „oder der Hörfähigkeit“ eingefügt und das Wort „Blinden“ durch die Wörter „blinden oder taubblinden Menschen“ ersetzt.
8. In § 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Blindheitshilfe“ durch die Wörter „des Teilhabegeldes“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sozialgesetzbuch (I. und X. Buch), das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und“ durch die Wörter „Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch sowie“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Januar 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

**22 Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur elektronischen Aktenführung
bei den Gerichten des Saarlandes**

Vom 13. Januar 2025

Auf Grund der

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
2. § 4, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,
3. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 4a Satz 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237),
4. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I S. 2606), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3, § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I S. 2606),
5. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),
6. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
7. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),

8. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
9. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
10. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
11. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), auch in Verbindung mit § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320),
12. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I

S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1166), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 4 kann in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, dass die Akten, die in Papierform angelegt wurden, ab dem in der Verwaltungsvorschrift angegebenen Zeitpunkt oder Ereignis elektronisch weiterzuführen sind (Hybridakten). Soweit in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 1 die Führung von Hybridakten angeordnet wird, gilt dies auch für von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort in Papierform angelegt wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Januar 2025

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verwaltungsvorschriften

17 **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS)**

Vom 26. November 2024

Az.: H 1007-11#008

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 3) werden wie folgt geändert:

Artikel 1

1. **Der Gruppierungsplan mit allgemeinen Vorschriften Teil II. Gruppierungsplan wird wie folgt geändert:**

- a) Nach der Gruppe 018 wird die neue Gruppe „019 Sonstige Gemeinschaftssteuern“ eingefügt.

b) Die Hauptgruppe 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

Schuldenaufnahmen

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen

Nur Bund: Davon abweichend ist im Bundeshaushalt bei allen Bundeswertpapieren der kassenwirksame Betrag zu veranschlagen. Zudem ist im Bundeshaushalt der jeweilige Betrag zu veranschlagen, der dem periodengerechten Anteil der gesamten Zinskosten zu den Zahlungsterminen ohne Berücksichtigung der kassenmäßigen Kuponzahlungen entspricht.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind

Besondere Finanzierungseinnahmen sind

- Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
- Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
- Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
- Haushaltstechnische Verrechnungen“

2. Der Funktionenplan mit allgemeinen Vorschriften Teil II. Funktionenplan wird wie folgt geändert:

In der Funktion 719 wird nach dem Wort „Kraftfahrt-Bundesamt“ das Wort „Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. November 2024

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Weber

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

23 Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 14. Januar 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 3. Dezember 2024 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023

Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024

Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der Hybridaktenführung (Stichtag)
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftsachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landesarbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landessozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Januar 2025

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Stellenausschreibungen

20 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 4. Dezember 2024

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim Oberbergamt des Saarlandes in Schiffweiler/Landsweiler-Reden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung (m/w/d) des gehobenen technischen Dienstes

in der Abteilung 3 zu besetzen. Die Abteilung 3 ist zuständig für den Bereich Markscheidewesen und Raumordnung, Bergschadensangelegenheiten, Bergbauberechtigungen, Nachbergbau und den Grubenwasseranstieg im Saarland.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Bewertung bergbaulicher Einwirkungen auf die Tagesoberfläche
- Bewertung bergbaulicher Gegebenheiten in Bezug auf Planungen des Bundes, des Landes und der Kommunen
- Monitoring des Grubenwasseranstiegs im Saarland
- Anfertigung von markscheiderischen und bergbaulichen Stellungnahmen
- Bearbeitung von Bergschadensangelegenheiten
- Bereitstellung von Informationen aus dem Risswerk/Grubenbild
- Mitwirkung bei der Feststellung und Beseitigung von Gefahrenstellen und Bergschäden
- Digitalisierung und Archivierung von Bergbaudaten und Geoinformationen

Ihre Qualifikation

Bewerber*innen müssen über die Laufbahnbefähigung für den technischen Verwaltungsdienst (Schwerpunkt Markscheidewesen, Vermessungswesen, Bergbau oder vergleichbar) oder ein abgeschlossenes Studium (Bachelor oder gleichwertig) der Fachrichtungen Markscheidewesen, Vermessungswesen, Bergbau, Nachbergbau, Geowissenschaften oder eine vergleichbare Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung verfügen.

Erwartet werden:

- Kenntnisse im Berg-, Umwelt- und Verwaltungsrecht
- Vermessungstechnische, bergmännische und geotechnische Kenntnisse
- Sicherer Umgang mit Standardsoftware (Office) sowie grundlegende Kenntnisse im Bereich grafischer Datenverarbeitung (GIS)
- Team-, Kooperations-, Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit
- Gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift

Von Vorteil sind:

- Englischkenntnisse

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische LV**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

**Kurzvorstellung
des Oberbergamtes des Saarlandes**

Das Oberbergamt des Saarlandes (OBA) ist mittlere Bergbehörde für das Saarland. Die Kernaufgaben umfassen Grundsatzfragen der Anlagen- und Sicherheitstechnik, des Umweltschutzes, des Nachbergbaus, des Markscheide- und Rechtsamwesens, der Raumordnung sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren in den Bereichen Rohstoffgewinnung, Nachbergbau und Energieleitungen. Weiterhin gehören die Beratung der Landesregierung, der öffentlichen Verwaltung und der saarländischen Wirtschaft im Zusammenhang mit Bergbau, die Bereitstellung von Fachdaten sowie die Statistik und das Berichtswesen im Bergbau zu den Aufgaben des OBA.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. Betriebssport)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. Februar 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1231523**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es, unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen bezüglich des Bewerbungsverfahrens steht Ihnen Frau Daniela Bick (Tel.-Nr.: 06 81/501-43 87 / E-Mail: d.bick@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung. Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Ina Förster (Tel.-Nr.: 06 81/501-48 23 / E-Mail: i.foerster@bergverwaltung.saarland.de).

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei entsprechender Bewährung und Erfüllung der nach § 25 der Saarländischen Laufbahnverordnung geltenden Vor-

aussetzungen besteht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

18 Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums

Vom 9. Januar 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet D2 „Betriebssysteme und Datenbanken“** im Bereich **Microsoft SQL-Server** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Informatiker*in/
Wirtschaftsinformatiker*in (m/w/d)**

Ihre Qualifikation

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik

Ihre Aufgaben

Zu den Aufgaben im Bereich „MSSQL“ gehören:

- Aufbau, Planung und Betrieb von Microsoft SQL-Servern
- Administration von Microsoft Windows Servern
- Wartung, Update der Microsoft SQL-Server Umgebung
- Backup- und Recovery der SQL-Server-Datenbanken
- Monitoring und Performanceanalysen
- Troubleshooting, Optimierung
- Automationskripte in T-SQL
- Koordination und Unterstützung externer Dienstleister

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Erfahrungen im Projektmanagement
- Windows Server AD, DNS, Fileservices, Sharepoint
- Virtualisierung VM-Ware
- Kenntnisse zu Hochverfügbarkeitslösungen Windows- und MSSQL-Servern / Cluster
- Kenntnisse in Powershell, PowerBi

Noch fehlende Kenntnisse werden durch Schulungsmaßnahmen vermittelt.

Gerne geben wir auch Berufsanfängern eine Chance.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- **unbefristeter Arbeitsvertrag**
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **9. Februar 2025 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID:1244781)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Sabadija (Tel.-Nr.: 0681/501-2938 / E-Mail: s.sabadija@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mw/de/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

21 Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums

Vom 14. Januar 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet B1 „Desktopmanagement“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Fachinformatiker*innen (m/w/d)

Ihre Qualifikation

- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Fachinformatik

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u.a. wie folgt:

- Installation und Betrieb von Arbeitsplatz-PCs, Notebooks und Thin-Clients
- Endanwenderbetreuung
- Verwalten von Windows-Clients mittels MECM
- Support der IT-Infrastruktur und der Endanwender der verschiedenen Dienststellen, z.B. des SaarForst Landesbetriebes

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Noch fehlende Kenntnisse werden durch Schulungsmaßnahmen vermittelt.

Gerne geben wir auch Berufsanfängern eine Chance.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- unbefristeter Arbeitsvertrag
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten

- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **16. Februar 2025 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (**Angebots-ID: 1246373**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und

der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de